SATZUNG

Die närrische Siedler Lichteneiche - Forchheim e. V.

Genehmigt 07.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
§1 Name, Sitz des Vereins 2
§2 Zweck des Vereins 2
§3 Mitgliedschaften 2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 2
§6 Verlust der Mitgliedschaft 3
§7 Organe des Vereines 3
§8 Die ordentliche Mitgliederversammlung 3
§9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung 4
§10 Der Vorstand/Die Vorstandschaft Der erweiterte Vorstand 4
§11 Die Revisoren 5
§12 Der Elferrat 5
§13 Orden 5
§14 Ehrungen 6
§15 Auflösung des Vereines 6

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Die Karnevalsgesellschaft führt den Namen „Die Närrischen Siedler Lichteneiche-Forchheim e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 91301 Forchheim und ist im Vereinsregister Forchheim eingetragen.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. jeden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist die Pflege fastnachtlichen Brauchtums.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter. Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Arten und Erwerb Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 a) aktiven Mitgliedern
 b) Fördermitgliedern
 c) Ehrensenatoren
 d) Ehrenmitgliedern
 e) Ehrenpräsidenten

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheiden Vorstand und Elferrat gemeinsam. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn ein Jahresbeitrag entrichtet ist.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Elferrates, der Garde, sowie sonstige im Verein aktiv tätige Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder werden als Fördermitglieder geführt.
4. Die Ernennung zum Ehrensenator und Ehrenpräsident erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Näheres regelt die Ehrenordnung.
5. Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven, Förder- und Ehrenmitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und wählbar.
2. Allen Mitgliedern steht es frei, sich zur aktiven Betätigung im Verein bereit zu erklären.
3. Die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge werden in der Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Den Mitgliedern gegenüber haftet der Verein nicht für Unfälle die bei vereinseigenen Veranstaltungen entstehen. Ausgenommen sind sämtliche aktiven Mitglieder, für die der Verein eine Unfallversicherung abgeschlossen hat.
5. Jedes Mitglied hat ein Anrecht die Satzung zu erhalten.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, sowie durch Auflösung des Vereines. Das Mitglied bleibt aber für alle seine offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.
2. Der Austritt kann nur schriftlich und mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Mitglieder, die mit einem Ehrenamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzugeben und ihm alle vereinseigenen Gegenstände auszuhändigen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat, die Satzung verletzt hat oder den Interessen des Vereines zuwider handelt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§6 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 a) der Vorstand
 b) die Mitgliederversammlung

§7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jedes Jahr innerhalb von 12 Wochen nach Geschäftsjahresende eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
2. In der Tagesordnung muss enthalten sein:
 a) Jahresbericht des Präsidenten
 b) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 c) Jahresbericht des Schatzmeisters
 d) Bericht der Revisoren
 e) Entlastung des Vorstandes
 f) Verschiedenes

Bei Beendigung der Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren zusätzlich: Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren

3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.
5. Die Versammlung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
6. Der Präsident und der Vizepräsident sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu wählen. Sämtliche andere Wahlen können per Akklamation erfolgen.

7. Vor dem Wahlgang ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus 3 Personen zusammensetzt. Diese 3 Personen bestimmen aus ihrer Mitte den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat nach durchgeführter Wahl ein Wahlprotokoll zu erstellen, welches von den 3 Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben wird. Dieses Wahlprotokoll ist dem Registergericht beim Amtsgericht Forchheim zuzuführen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein ausführliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.
9. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung einzuberufen, wenn
 a) dem Vorstand zwingende Gründe vorliegen
 b) mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes eine solche Versammlung schriftlich beantragt.
2. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 a) Präsident*in
 b) Vizepräsident*in
 c) Sitzungspräsident*in
 d) 1. Schatzmeister*in
 e) 2. Schatzmeister*in
 f) Schriftführer*in
 g) Jugendvertreter*in

2. Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsarbeit Ressorts, Ausschüsse, Garden, Projektgruppen und saisonale Rollen einrichten. Näheres regelt eine Organisationsordnung.
3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand geeignete Mitglieder kommissarisch berufen werden. Diese Berufung ist jedoch von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Kein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig bei einer anderen Karnevalsgesellschaft auch Vorstandsmitglied sein.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, gem. § 26 BGB, von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, jeder für sich allein, vertreten.
6. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen vorbehalten sind, zuständig.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder wirksam zugeschaltet ist wobei zumindest eine der beiden Personen, die den Verein gemäß § 10 Pkt. 6 vertreten, anwesend sein muss. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder gefasst. Kommissarisch tätige Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
8. Die Schatzmeister haben am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen.

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 a) Leitern*innen der Ressorts
 c) Elferratsvorsitzende*r
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch Beschluss des Vorstandes bestellt.
3. Kein Mitglied des erweiterten Vorstands darf gleichzeitig bei einer anderen Karnevalsgesellschaft auch Vorstandsmitglied sein.
4. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Vorstand in den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen. Entscheidungsbefugnisse bestehen nur, soweit sie durch Satzung, Ordnung oder Vorstandsbeschluss ausdrücklich übertragen sind. Er vertritt den Verein nicht gerichtlich und außergerichtlich gem.§26 BGB.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam zugeschaltet ist wobei zumindest eine der beiden Personen, die den Verein gemäß § 10 Pkt. 6 vertreten, anwesend sein muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Näheres regelt eine Organisationsordnung.

§11 Die Revisoren

1. Alle 3 Jahre müssen von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt werden.
2. Die zwei Revisoren haben die von den Schatzmeistern erstellte Einnahme- und Ausgaberechnung vor stattfindender Mitgliederversammlung zu prüfen und mit Prüfvermerk zu versehen.
3. Die zwei Revisoren sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt.

§12 Der Elferrat

1. Der männliche Elferrat besteht aus aktiven Ratsherren.
2. Der weibliche Elferrat besteht aus den aktiven Ratsfrauen.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung als neuer Elferrat/-rätin entscheidet der Elferrat.
4. Der Elferrat benennt aus seiner Mitte eine/n Elferratsvorsitzende/n. Dieser gehört dem erweiterten Vorstand an.
5. Die Aufgabe des Elferrates ist die organisatorische, unterstützende und repräsentative Mitwirkung im Vereinsleben. Er bringt seine Themen über den Elferratsvorsitzenden in den Vorstand ein.
6. Der Elferrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Näheres regelt die Organisationsordnung.

§13 Jugendvertreter*in

1. Der/die Jugendvertreter*in vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Aktiven im Verein.

2. Der/die Jugendvertreter*in wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Vorstands gewählt. Erfolgt die Wahl während einer bereits laufenden Amtsperiode, endet die Amtszeit mit der Amtszeit des übrigen Vorstands. Näheres zur Einberufung, Wahl und Arbeitsweise der Jugendvollversammlung wird in der Organisationsordnung geregelt.
3. Kommt keine Wahl zustande oder stellt sich keine geeignete Person zur Wahl, kann der Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung eine Person kommissarisch als Jugendvertreter*in beauftragen.
4. Der/die Jugendvertreter*in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

§14 Orden

1. Die Gestaltung und Anzahl der Faschingsorden werden vom Vorstand beschlossen.

§15 Ehrungen

1. Ehrungen, Ehrenmitgliedschaften und Ehrentitel können durch Beschluss des Vorstandes verliehen werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

§16 Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereines wird das Vermögen der Stadt Forchheim übereignet, welche das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat. Dem Finanzamt ist über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens zu berichten.